



Land Sachsen-Anhalt

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

Salzwedel, 2.5.2016

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Tangeln

In dem Bodenordnungsverfahren Tangeln, Verf.-Nr. 4.028, erfolgt gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. V. m. § 63 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) die **Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes**.

Es wird allen Beteiligten Gelegenheit gegeben, vom Inhalt der allgemeinen Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Kenntnis zu nehmen. Zu diesem Zweck liegt ein Abdruck der allgemeinen Festsetzungen in der Zeit

von Freitag, dem 10.6.2016 bis Freitag, dem 24.6.2016

in der Verbandsgemeinde Beetzendorf- Diesdorf, Sachgebiet Bau, Raum 145,
Marschweg 3, 38489 Beetzendorf

sowie im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel,
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, Zimmer 113

während der öffentlichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zudem sind Vertreter der Sweco GmbH sowie Vertreter des ALFF Altmark

**am Montag, den 27.6.2016 in der Zeit von 9:30 Uhr bis 19:00 Uhr sowie
am Dienstag, den 28.6.2016 in der Zeit von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus Tangeln
Lange Straße 96, 38489 Beetzendorf Ortsteil Tangeln

anwesend, um Erläuterungen zum Bodenordnungsplan zu geben. An diesen Auskunftsterminen sind die gesamten Unterlagen (Karten, Verzeichnisse, Nachweise) des Bodenordnungsplanes einzusehen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet (Seiten des ALFF Altmark) unter www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark/flurneuordnung/.

Der **Termin zur Anhörung** der Beteiligten wird für

Dienstag, den 28.6.2016 um 18:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Tangeln

Lange Straße 96, 38489 Beetzendorf Ortsteil Tangeln
anberaunt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan nur in diesem Termin vorgebracht werden können (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Von Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht im Termin zum Protokoll erklären, wird angenommen, dass sie mit dem Bodenordnungsplan einverstanden sind (§ 134 FlurbG).

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Beteiligten, die mit dem Inhalt des Bodenordnungsplanes einverstanden sind, zu diesem Termin **nicht** erscheinen müssen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark weiterhin ihre Gültigkeit.

Im Auftrag

gez. Krietsch